

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen, einschliesslich für Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen, Annahmen, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen der Mikron Switzerland AG, Agno, Division Machining („MIKRON“) und dem Lieferanten, und zwar im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren.

1.2 Die vorliegenden AEBs gelten ausschliesslich, soweit sie nicht ausdrücklich durch eine von beiden Parteien schriftlich akzeptierte Einzelvereinbarung geändert werden. Von diesen AEBs abweichende, widersprechende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden abgelehnt und sind für MIKRON nicht verbindlich, insbesondere die Verkaufsbedingungen des Lieferanten. Es sei denn, ihre Gültigkeit wird ausdrücklich vereinbart und von MIKRON schriftlich bestätigt (in diesem Fall wird ihre Gültigkeit nur für das laufende Rechtsverhältnis oder den laufenden Vertrag anerkannt). Die Notwendigkeit einer Bestätigung durch MIKRON gilt in jedem Fall, auch wenn MIKRON die Lieferung der Ware annimmt. Die Ausführung der im Auftrag vorgesehenen Leistung durch den Lieferanten setzt die volle Anerkennung der Bedingungen des Auftrags und dieser AEBs durch den Lieferanten voraus.

2. Zustandekommen des Vertrags

Nur schriftliche Aufträge bzw. Bestellungen sind gültig und verbindlich. Der Vertrag gilt als abgeschlossen und wirksam, wenn die erteilte, ordnungsgemäss gegengezeichnete und zur Annahme vom Lieferanten abgestempelte Bestellung bei MIKRON eingeht bzw. die Auftragsbestätigung des Lieferanten bei MIKRON eingeht, sofern diese mit MIKRONS Bestellung übereinstimmt. Änderungen der Bestellung durch den Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von MIKRON schriftlich akzeptiert werden.

3. Preise

Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen MIKRON und dem Lieferanten getroffen werden, ist der Preis für die Lieferung der Ware an die von MIKRON angegebene Empfangsadresse ein Festpreis und beinhaltet alle Nebenkosten (DAP Incoterms 2020), Einfuhrzölle ausgenommen.

4. Lieferfristen und Verspätungen

Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind streng verbindlich und stellen für MIKRON ein wesentliches Vertragsselement dar. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware zu den vereinbarten Bedingungen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei MIKRON eingegangen ist. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MIKRON zulässig. Alle Sendungen, die vor dem in der Bestellung angegebenen Datum angeliefert werden, werden von MIKRON auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgewiesen oder eingelagert. Im Falle von Verspätungen kann MIKRON - unbeschadet eines höheren Schadens und unbeschadet aller anwendbaren Rechtsmittel - vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtwertes der Bestellung für jede verspätete Woche, höchstens jedoch 5 % des vereinbarten Gesamtwertes der Bestellung verlangen.

5. Transport, Verpackung

Die in der Bestellung angegebenen Transportbedingungen sind verbindlich. Der Lieferant haftet für Transportschäden, die durch eine unzureichende oder ungeeignete Verpackung entstehen. Das zur Verpackung verwendete Material muss fachgerecht und recycelbar sein. MIKRON behält sich das Recht vor, das Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten wieder an diesen zurückzusenden. Zurückzugebende Leihverpackungen werden von MIKRON nicht bezahlt, aber frachtfrei zurückgeschickt.

6. Rechnungsstellung, Zahlung

Die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung ist separat an folgende Adresse zu senden: MAGAccounting@mikron.com. Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen MIKRON und dem Lieferanten getroffen werden, erfolgt die Zahlung des Preises durch MIKRON nach Erhalt der Ware innerhalb von 90 Tagen netto ab Rechnungsdatum oder innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den in der Rechnung ausgewiesenen Bruttobetrag.

7. Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Mängeln ist, den technischen und qualitativen Spezifikationen der Bestellung entspricht und für die von MIKRON angegebene Verwendung geeignet ist. Der Lieferant garantiert für die Ware für einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab dem Datum der Herstellung/Installation, längstens jedoch für 30 Monate nach Anlieferung der Ware. Eine davon abweichende Vereinbarung muss von MIKRON schriftlich bestätigt werden. MIKRON ist nicht verpflichtet, Qualitätskontrollen an der gelieferten Ware durchzuführen, auch nicht an den Mustern, unter ausdrücklichem Ausschluss der Verpflichtung gemäss Art. 201 OR. Eine Annahme der Lieferung oder das Ausbleiben einer Beanstandung bedeutet keinen Verzicht auf irgendwelche Rechte, Aktionen oder Befugnisse im Zusammenhang mit Mängeln an der Ware oder Versäumnissen des Lieferanten. MIKRON kann eine Reklamation während der Garantiezeit, vor und/oder nach der Bearbeitung und/oder Installation der Ware vorbringen. MIKRON verpflichtet sich, dem Lieferanten festgestellte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei während des Garantiezeitraums festgestellten Mängeln behält sich MIKRON das Recht vor, wahlweise den Ersatz der mangelhaften Ware, die Reparatur, die Minderung des Kaufpreises oder die Lieferung einer anderen, der Bestellung entsprechenden Ware zu verlangen, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz des erlittenen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens. MIKRON hat das Recht, dieses Rechtsmittel einheitlich für die gesamte Bestellung oder für einen Teil davon anzuwenden. Für ersetzte und reparierte Ware beginnt der Garantiezeitraum ab der Bearbeitung/Installation neu zu laufen. Bei einer nicht konformen Lieferung behält sich MIKRON das Recht vor, dem Lieferanten neben den sonstigen Kosten zur Behebung der Nichtkonformität und des Schadens eine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung zu stellen.

8. Verantwortlichkeit/Haftung

Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen Risiken aus der Produkthaftung für Schäden an MIKRON oder Dritten in angemessener Höhe zu versichern. Der Versicherungsschutz entbindet den Lieferanten in keinem Fall von der Verpflichtung, eventuell über die Versicherungspolice hinausgehende Schäden zu ersetzen. Der Lieferant ist gehalten, MIKRON unverzüglich und schriftlich über jedes Problem zu informieren, das mit der gelieferten Ware zusammenhängt oder das MIKRON und/oder Dritten durch die Ware entstehen kann. Der Lieferant hat MIKRON unentgeltlich jede Art von Service oder angeforderter Unterstützung zu gewähren, einschliesslich der Erteilung technischer Informationen und der Einräumung von Inspektionsrechten. MIKRON wird alle vom Lieferanten mitgeteilten Informationen mit der gebotenen Vertraulichkeit und Sorgfalt behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, MIKRON von allen Forderungen, Ansprüchen, Aktionen, Schäden jeglicher Art an Sachen

oder Personen freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus der Lieferung von Waren an MIKRON ergeben oder daraus resultieren könnten, auch wenn diese von Dritten stammen und auch nach Beendigung der Beziehungen zwischen MIKRON und dem Lieferanten.

9. Produktkonformität

Der Lieferant bestätigt, dass die Ware die geltenden, einschlägigen Vorschriften einhält. Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Erklärungen wie Konformitätsbescheinigungen und ähnliche Dokumente in ausreichender Anzahl in Papier- oder elektronischer Form auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant gestattet MIKRON auf erstes Anfordern Einsicht in Risikoanalysen, Sicherheitskonzepte und andere sicherheitsrelevante Unterlagen in Bezug auf die Ware und stellt MIKRON auf Wunsch Kopien dieser Unterlagen zur Verfügung.

10. Geistiges und gewerbliches Eigentum, Geheimhaltungspflicht

Zeichnungen, Modelle, Blaupausen, Muster und alle sonstigen Unterlagen, die MIKRON dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben ausschliessliches Eigentum von MIKRON. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON nicht verwendet, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Die von MIKRON ganz oder teilweise bezahlten Instrumente, Ausrüstungen und Muster sind Eigentum von MIKRON. Der Lieferant verpflichtet sich, sie aufzubewahren und gegen alle Risiken ausreichend zu schützen. Diese dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON weder verändert noch zerstört werden. MIKRON hat das Recht, die Übergabe dieser Gegenstände jederzeit gegen Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen. Die Beziehung zwischen MIKRON und dem Lieferanten unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Produkte, die nach den von MIKRON erhaltenen Zeichnungen oder technischen Spezifikationen angefertigt wurden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MIKRON herzustellen und/oder an Dritte zu verkaufen. Diese Einschränkung gilt auch für die Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind. Urheberrechte, Warenzeichen und eingetragene Handelsnamen von MIKRON dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MIKRON verwendet werden. Für die zusammen mit der Ware an MIKRON ausgehändigten Programme oder Software wird eine kostenlose, weltweite, ausschliessliche, unbefristete und an Dritte übertragbare Nutzungslizenz erteilt. Diese Programme bzw. Software sind in der jeweils neuesten Fassung zusammen mit der zugehörigen technischen Dokumentation und dem Benutzerhandbuch auszuhändigen. Der Lieferant verpflichtet sich, MIKRON bei Bedarf kostenlose Updates zur Verfügung zu stellen, die die Betriebssicherheit, Datensicherheit und störungsfreie Funktion der betreffenden Produkte betreffen oder verbessern, auch ohne dass er ausdrücklich von MIKRON dazu aufgefordert werden muss.

11. Nachhaltigkeit

MIKRON legt grossen Wert auf die Herkunft der Materialien, den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zu den Lieferanten und den Beitrag zum globalen Wandel hin in Richtung Kreislaufwirtschaft. MIKRON und der Lieferant erkennen die Bedeutung von Umweltschutz und Nachhaltigkeit an. Um eine Verringerung des ökologischen Fussabdrucks innerhalb der Lieferkette zu gewährleisten, verpflichten sich MIKRON und der Lieferant, die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeiten auf ein Minimum zu begrenzen. MIKRON hat sich zum Ziel gesetzt, die Umweltauswirkungen seiner globalen Tätigkeiten durch eine langfristige Umweltstrategie auf Null zu reduzieren. Um dieses ehrgeizige Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass MIKRON und der Lieferant aktiv zusammenarbeiten. Der Lieferant erkennt MIKRONs Ziele in puncto Nachhaltigkeit an und verpflichtet sich, mit MIKRON zusammenzuarbeiten, um diese Ziele in Bezug auf die an MIKRON gelieferten Waren zu erreichen. Im Laufe der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten wird MIKRON die eigenen Erwartungen mitteilen und Richtlinien für eine verantwortungsvolle Beschaffung zur Verfügung stellen, einschliesslich einer Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsstandards, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, Geschäftsethik und der Entwicklung einer diversifizierten und nachhaltigen Lieferkette. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass das ESG-Engagement von MIKRON und die damit verbundenen Ziele in den Nachhaltigkeitsberichten der MIKRON-Unternehmensgruppe illustriert sind, die auf folgender Website abrufbar sind: [Nachhaltigkeit | Mikron-Unternehmensgruppe](#)

12. Datenschutz

Für die in diesen Bedingungen und in den jeweiligen Aufträgen bzw. Bestellungen und/oder Verträgen festgelegten Zwecke können personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Um sicherzustellen, dass solche personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen verarbeitet werden, wird sich die offenlegende Partei nach besten Kräften bemühen, personenbezogene Daten zu entfernen, bevor sie Informationen zur Verfügung stellt, und wird personenbezogene Daten nur offenlegen, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Jede Partei stellt sicher, dass alle Vertreter, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag Zugang zu personenbezogenen Daten haben, über ausreichende Kenntnisse der geltenden Datenschutzgesetze verfügen. Keine der Parteien wird die von der anderen Partei erhaltenen personenbezogenen Daten in ein Land ausserhalb der EU, des EWR oder der Schweiz übermitteln. Beabsichtigt eine Partei, solche Daten in Drittländer ausserhalb der EU, des EWR oder der Schweiz zu übermitteln, darf die Übermittlung nur erfolgen, wenn angemessene Garantien gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts bestehen (zum Beispiel die Festlegung von Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden). Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass MIKRON personenbezogene Daten im Rahmen des zulässigen Zwecks oder im Zusammenhang damit unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze an Gesellschaften der Unternehmensgruppe in der Schweiz, Deutschland und ggf. in andere Länder wie Litauen, Singapur, China und die USA übermittelt. Der Lieferant wurde informiert, dass die „Datenschutzrichtlinie von Mikron“ auf der Website der MIKRON-Unternehmensgruppe unter der Adresse <https://www.mikron.com/data-privacy/> abrufbar ist.

13. Anwendbares Recht und zuständiger Gerichtsstand

Die Beziehung zwischen MIKRON und dem Lieferanten unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Eventuell auftretende Streitigkeiten werden durch das zuständige Gericht des Landes abschliessend entschieden, in dem MIKRON den Rechtssitz hat. MIKRON hat jedoch das Recht, den Lieferanten vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

MIKRON SWITZERLAND AG, AGNO

Division Machining
Via Ginnasio 17
6982 Agno
Schweiz
UID CHE- 258.002.075
VAT CHE- 108.564.548
Tel. +41 91 610 61 11
mag@mikron.com
www.mikron.com

Version: 01.11.2024

These General Purchasing conditions are also available in English / Queste condizioni generali d'acquisto sono disponibili in italiano / Ces conditions générales sont aussi disponibles en français